

Renovirtes und geschärsites



wegen Ausrottung

## Per Sperlinge

und



De Dato Berlin, den 22ten Junii 1744.

MUSDEBURG,

Gedruckt ben dem Königl. Preußischen Hof-Buchdrucker, Nicolaus Günther.



achdem Seine Königliche Majeliche Majelicht in Breussen 2c. 2c. Unser allergnädigster Herr, wahrgenommen, daß den wegen Austottung und Bertilgung der Sperlinge unterm In. December 1721. und 8. Januariir731. emanirren Edicten nicht überall gebührend nachgelebet werde, wodurch es dam geschiehet, daß diese schädliche Bögel sich vermehren, und sowohl den Feld-als Garten-Früchten großen Schaden thun:

So haben hochstgedachte Seine Königl. Majestät allergnädigst resolviret und nothig gefunden, die vorangezogenen Edicka zu renoviren und zu schärsen. Se. Königl. Maiestät wollen und verordnen demnach bier-

mit allergnädigst und ernstlich,

1.) Daß ein sedweder Unterthan, sowohl in denen Städten als auf dem platten Lande, sich die Ausrottung der Sperlinge mit mehrerem Fleiß und Ernst angelegen senn lasse, und auf dem platten Lande ein jeder Huster oder Bauer zwölf, ein Cossate acht und ein ander Einwohner auf dem Lande, als Büdener, Einlieger Schäfer, Hirte, Müller sechs Sperlings-Röpse jedes Jahr abzuliefern schuldig und gehalten senn soll.

2.)

2.) Die Immediat-und Mediat-Städte, unter welchen ersteren auch die Haupt-Städte mit zu verstehen, sollen gleichfals eine Anzahl Sperlings-Röpfe und zwar dergestalt liefern, daß diesenigen Häuser, woben Acker ist, sedes Haub zwölf Köpfe, ein Gärtner oder Planteur von Profession, so im Garten wohnet und davon lebet, funszehen Stück, ein Weister, so im Weinberg wohnet, oder desselben Eigenthümer, sunszehen Stück jährlich liefern müssen.

3.) Die Land, Jäger, Förster und Heideläuser sollen anstatt der Sperlinge jährlich jeder vier und zwanzig Rrähen-Klauenliesern, weil diese seinebenmässiger schädlicher Vogel ist, welcher sowohl der Saat als dem klei-

nen Weidewerd Schaden zufüget.

4.) Die Ablieferung der Sperlings-Röpfe geschiehet vom i. Man an bis Michaeus, der Krahen-Klauen aber von den Forst-Bedienten auf den Holy-Märckten an die Beamten zund soll für ieden sehlenden Sperlings-Ropf ein Dreper, und für ein sehlendes Baar Klauen ein guter Groschen zur Armen-Casse des Ortserleget werden.

5.) Einem seden dersenigen, so die Köpfe oder Rlauen liefern mussen, stehet fren, die Sperlinge und Araben, so aut sie fonnen, zu fangen oder jung auszunehmen.

6) In den Immediat und Mediat Städten sollen die Kopfe an die Magistrate, in den Nitterschafts und andern Odrsern aber an iedes Brts Obrigseit abgeliesert, und von diesen an die Land-Nathe jährlich auf Michaelis die Specificationes unsehlbar zum weitern Bericht einzesandt werden: Auf gleiche Weise mussen die Beamten ihre Specificationes an die Land-Nathe zu Formirung der General-Specification zur gesetzten Zeit einsenden.

7.) Solte irgends eine Obrigfeit darunter conniviren, und sich hervor thun, daß ihrer Pflicht und Designation entgegen weder die geordnete Anzahl von Sperlings-Köpfen und Krähen-Klauen, noch auch daß

darauf geseste Geld angewiesenen Orts jedes Jahr richtig abgeliesert worden, wornach die Land-Räthe und Commissarii Locorum sichöfterserkundigen müssen; So soll selbige auf jeden sich ereignenden Fallmit Zehen Athlr. unnachlässiger Strafe angesehen werden.

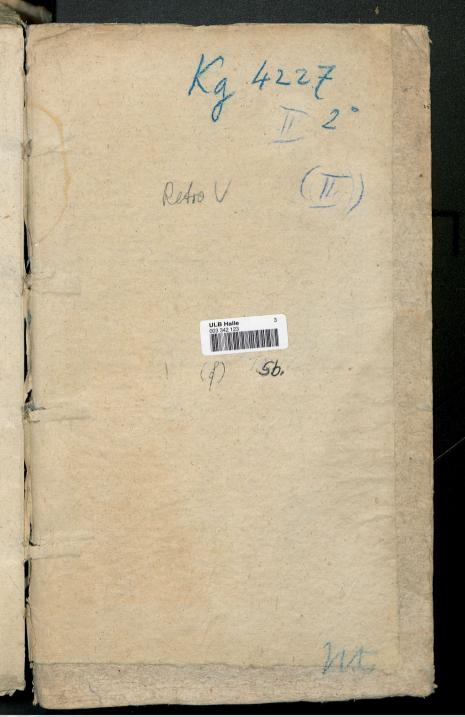
Seine Königliche Majestät besehlen denmach den sämmtlichen Land-Adthen, Commissaries Locorum, Magistraten, Beamten und Gerichts-Obrigseiten, ingleichen den Ober-Forstmeistern, auch ins besondere dem Fisco hiermit allergnädigst und ernstlich, dahin zu sehen, daß dieser heilsamen Berordnung überall gehörig nachgelebet, und solche zum Estech gebracht werde.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieses Edick in den Städten an die Thore, Kathhäuser und andere puplique Berter, auf den Dörfernaber in den Krügen affigiret, auch überdas in jedem Dorfe einmahl des Jahres gegen Johannis nach der Predigt vor den Kirchen durch den Küster in Gegenwart der ganzen Gemeine öffentlich abgelesen werden. Uhrfundlich haben Se. Königl. Masselsten werden. Uhrfundlich haben Se. Königl. Masselste dieses Edick böchst eigenhändig unterschrieben; und mit Dero Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Berlin, den 22. Junii 1744.

Briderich.



J.v. Gorne. A. O. v. Biered. F. W. v. Sappe. A. F. v. Boben. S. v. Marfchall.







Renovirtes und geschärstes

## Ausrottung perlinge und cahen. Rec t, den 22ten Junii 1744. debung. al. Preußischen Hof-Buchdrucker, icolaus Gunther. 3/Colo